

Häufig gestellte Fragen im Verwerterbereich

1. Ich bin heute abgabepflichtig und zahle die Künstlersozialabgabe. Was ändert sich praktisch für mich durch die Novelle?

Zunächst ergeben sich für Sie keine Änderungen. Sie melden die an Künstler/Publizisten gezahlte Entgeltsumme an die Künstlersozialkasse (KSK) und entrichten die fällige Künstlersozialabgabe ebenfalls an diese Behörde. Zukünftig werden Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern allerdings nicht von der KSK durchgeführt, sondern – regelmäßig alle 4 Jahre – von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

2. Wohin schicke ich in Zukunft meine Meldebögen?

Die KSK als zuständige Einzugsstelle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ist weiterhin Empfängerin der Meldebögen. Der im Zuge der Ersterfassung eines Unternehmens auszufüllende Erhebungsbogen ist an den zuständigen Träger der DRV zu senden.

3. Von wem erhalte ich in Zukunft meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden auch in Zukunft grundsätzlich von der KSK erteilt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die DRV und im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide von der DRV erteilt.

4. An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die KSK als Einzugsstelle zu leisten.

5. Wer ist zuständig bei Widerspruch und Rechtsstreitigkeiten?

Für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren ist diejenige Behörde zuständig, die den Bescheid erteilt hat. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist die DRV zuständig. In allen anderen Fällen die KSK. Wo, wie und bis wann das Rechtsmittel eingelegt werden muss, steht im Bescheid als Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Wie erfolgt die Ersterfassung meines Unternehmens?

Für die von der DRV durchzuführende Anschreibeaktion an Unternehmen, die bei der KSK bisher nicht erfasst sind, wird ein einheitlicher Erhebungsbogen verwendet, der sowohl die Elemente des bisherigen Fragebogens als auch diejenigen des jetzigen Meldebogens umfasst. Die im Erhebungsbogen gemachten Angaben bilden die Grundlage für den zu erteilenden Abgabebescheid der DRV. Im Übrigen ist die Abgabe auch zu leisten, wenn Widerspruch erhoben wurde, da dieser Rechtsbehelf im Rahmen des Abgabeverfahrens keine aufschiebende Wirkung hat.

7. Wer macht die Schätzungen?

Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist dafür zukünftig die DRV zuständig. Bei laufenden Verfahren wird die Schätzung von der KSK durchgeführt.

8. Wird es in Zukunft dieselben Betriebsprüfungen geben wie bisher?

Zukünftig prüft die DRV bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Durch die Möglichkeiten der DRV, die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten flächendeckend zu prüfen, werden die im Frage-/Erhebungsbogen gemachten Angaben daher im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Betriebsprüfung, die im Zusammenhang mit den Melde- und Zahlungspflichten zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, überprüft.

9. Werde ich in Zukunft ständig mit zwei staatlichen Stellen zu tun haben, deren Fragen ich beantworten muss?

Nein. Einzugsstelle ist und bleibt die KSK. Die DRV ist zukünftig nur im Rahmen der Ersterfassung und der Betriebsprüfungen für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe zuständig.

10. Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung steht weiterhin die KSK zur Verfügung. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle der DRV.

11. Kann ich das Ganze an meinen Steuerberater delegieren?

Sicherlich ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner, wenn es gilt, die Aufzeichnungen nach den Erfordernissen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) auszurichten, das Melde- und Abgabeverfahren mit der KSK abzuwickeln und Sie im Rahmen einer Betriebsprüfung zu unterstützen. KSK und DRV haben im übrigen die Aufgabe, den für Sie tätigen Steuerberater in allen Fragen des Künstlersozialversicherungsrechts und in allen betriebsprüfungsrelevanten Fragen zu beraten und Auskünfte zu erteilen.

12. Wie kann ich den Bürokratieaufwand für mich möglichst klein halten?

Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Sie sollten erstens Ihre Buchhaltung so organisieren, dass die nach dem KSVG notwendigen Aufzeichnungen maschinell per Informationstechnik geführt werden. Zweitens können Sie sich an Ihren Interessenverband mit der Bitte wenden, mit der KSK zu erörtern, ob die Möglichkeit besteht, zusammen mit anderen abgabepflichtigen Unternehmen eine Ausgleichsvereinigung zu gründen, um die Abgabeverpflichtungen gegenüber der KSK pauschaliert zu erfüllen. Für die Dauer der Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung entfällt die Aufzeichnungspflicht. Betriebsprüfungen werden bei den Mitgliedern nicht durchgeführt.

13. Was genau sind meine Rechte und Pflichten gegenüber der DRV und welche habe ich gegenüber der KSK ?

Sie haben sowohl gegenüber der KSK als auch gegenüber der DRV im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Anspruch auf umfassende Information, Auskunft und Beratung. Als abgabepflichtiger Unternehmer sind Sie sowohl gegenüber der KSK als auch gegenüber der DRV verpflichtet, Auskunft zu geben, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe von Bedeutung sein können, vorzulegen und die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte zu melden. Zahlungen sind nur an die KSK zu leisten.